

22.05.17**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - AIS - G - Wi

zu **Punkt ...** der 958. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 2017

Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühl-
anlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV)

A

Der **federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**,

der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)**,

der **Gesundheitsausschuss (G)** und

der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Wi 1. Zu § 1 Absatz 2 Nummer 6

In § 1 Absatz 2 Nummer 6 ist die Zahl "72" durch die Zahl "60" zu ersetzen.

Begründung:

In der Vergangenheit haben Anlagenbetreiber nach Wegfall der ordnungsrechtlichen Pflicht zur Aufheizung der Rauchgase auf mindestens 72 °C (13. BImSchV) aus Gründen der Energieeffizienz die gereinigten Rauchgase hinter Nasswäschern nur noch in dem Maße aufgeheizt, wie es die trockene Ableitung in Schornsteinen erfordert. Eine erneute Aufheizung der Rauchgase auf über 60 °C ist nicht erforderlich, da ggf. vorhandene Legionellen auch sicher bei Temperaturen von 60 °C abgetötet werden. Dies ist auch aus Cross Media Effekten sowie aus Energieeffizienz Gesichtspunkten sinnvoll, da eine erneute Aufheizung der Rauchgase unnötig Energie verbraucht und damit die Umwelt belastet.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung ist abzulehnen, da bei geringeren Temperaturen eine größere Einwirkungsdauer erforderlich ist, um Legionellen sicher abzutöten. Wie der Internetseite des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu entnehmen ist, findet eine "mit steigenden Temperaturen zunehmend raschere Abtötung [...] erst oberhalb von 60 °C statt. Eine sichere Abtötung erfolgt bei mindestens 70 °C und einer Einwirkdauer dieser Temperatur von mindestens drei Minuten" (LGL, <https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/hygiene/wasser/legionellen.htm>, Stand 04.05.2017).

Wi 2. Zu § 1 Absatz 2 Nummer 8 - neu - *

Dem § 1 Absatz 2 ist folgende Nummer 8 ist anzufügen:

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 3

"8. Nassabscheider, die ausschließlich mit Frischwasser im Durchlaufbetrieb betrieben werden."

Folgeänderungen:

In § 1 ist Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 6 ist das Wort "und" zu streichen.
- b) In Nummer 7 ist der Punkt am Ende durch das Wort ", und" zu ersetzen.

Begründung:

Bei Nassabscheidern, die im Durchlaufbetrieb betrieben werden, können sich Mikroorganismen kaum signifikant vermehren. Die ausschließliche Verwendung von Frischwasser garantiert einen ausreichend hygienischen Betrieb.

* wird bei Annahme mit Ziffern 4 und/oder 6 redaktionell zusammengefasst

U 3. Zu § 1 Absatz 2 Nummer 8 - neu -*

Dem § 1 Absatz 2 ist folgende Nummer 8 anzufügen:

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 2

"8. Nassabscheider, die ausschließlich mit Frischwasser im Durchlauf betrieben werden und bei denen die Verweilzeit des Nutzwassers in der Anlage nicht mehr als eine Stunde beträgt."

Folgeänderungen:

In § 1 ist Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 6 ist das Wort "und" zu streichen.
- b) In Nummer 7 ist der Punkt am Ende durch das Wort ", und" zu ersetzen.

Begründung:

Bei Anlagen, die im Durchlauf betrieben werden und bei denen das Nutzwasser eine geringe Verweilzeit hat, können sich Mikroorganismen kaum signifikant vermehren. Die ausschließliche Verwendung von Frischwasser garantiert i. d. R. einen ausreichenden hygienegerechten Betrieb, wenn gleichzeitig die Verweilzeit in der Anlage begrenzt wird. Der Zeitraum von einer Stunde entspricht dem bereits in § 3 Absatz 5 enthaltenen Zeitraum für Zusatzwasser, für das eine Ermittlung der mikrobiellen Belastung (Unterschreitung der Prüfwerte) ausgenommen wird, so dass angenommen werden kann, dass eine relevante Erhöhung der mikrobiellen Belastung nicht stattfinden kann.

* wird bei Annahme mit Ziffern 4 und/oder 6 redaktionell zusammengefasst

Wi 4. Hauptempfehlung zu Ziffer 5

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 8 - neu - *

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 5

Dem § 1 Absatz 2 ist folgende Nummer 8 anzufügen:

"8. Nassabscheider, die bei voller Auslastung einen Abgasvolumenstrom von weniger als 5 000 m³/h unter Normbedingungen aufweisen."

Folgeänderungen:

In § 1 ist Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 6 ist das Wort "und" zu streichen.
- b) In Nummer 7 ist der Punkt am Ende durch das Wort ", und" zu ersetzen.

Begründung:

Nassabscheider zur Entfernung von Partikeln und anderen Schadstoffen aus dem Abgas sind eine bewährte Technik, die seit Jahrzehnten insbesondere in industriellen Anlagen zum Einsatz kommt. Nach bisherigem Kenntnisstand ist durch den Betrieb von Nassabscheidern im Gegensatz zu Verdunstungskühlanlagen kein einziger registrierter Erkrankungsfall aufgrund einer Exposition der Umgebung mit Legionellen bekannt geworden. Dabei variiert die Größe der Nassabscheider - und damit auch das Gefährdungspotenzial - im Hinblick auf den Luftdurchsatz erheblich, von wenigen 100 m³/h bis hin zu mehr als 50 000 m³/h. Da es unwahrscheinlich ist, dass die Emission des Reingases von kleineren Nasswäschern zu einer gefährlichen Exposition der Umgebung mit Bioaerosolen führt, sollen Nasswäscher mit nur geringem Luftdurchsatz vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

* wird bei Annahme mit Ziffern 2 oder 3 und/oder 6 redaktionell zusammengefasst

Begründung:

Die Empfehlung ist abzulehnen, da bisher keine gesicherten Erkenntnisse darüber vorliegen, dass von Nassabscheidern mit einem geringeren Luftdurchsatz ein geringeres Gefährdungspotenzial ausgeht als von Anlagen mit höherem Luftdurchsatz. Anlagen mit geringem Luftdurchsatz können genauso hoch mit Legionellen belastet sein wie Anlagen mit großem Luftumsatz. Entscheidend sind bei allen Anlagen ein hygienegerechter Betrieb und die regelmäßige Wartung. Für beides gibt es bisher keine rechtlichen Anforderungen. Zwar ist es auf Grund des geringeren Luftdurchsatzes gegebenenfalls so, dass Wassertröpfchen (Aerosole) nicht so weit getragen werden. Wirksamer Schutz der Bevölkerung vor legionellenhaltigen Aerosolen ist aber auch in unmittelbarer Nähe von Nassabscheidern erforderlich.

Wi 5. Hilfsempfehlung zu Ziffer 4
Zu § 1 Absatz 1 Nummer 3

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 4

In § 1 Absatz 1 Nummer 3 sind nach dem Wort "Nassabscheider" die Wörter "mit einem Abluftvolumenstrom von mehr als 1000 m³/h" einzufügen.

Begründung:

Nassabscheider zur Entfernung von Partikeln und anderen Schadstoffen aus dem Abgas sind eine bewährte Technik, die seit Jahrzehnten gefahrlos eingesetzt wird. Das Risikopotenzial dieser Anlagen ist im Hinblick auf die Vermehrung und Verbreitung von Legionellen zum Teil sehr gering bzw. gar nicht vorhanden. Die Größe dieser Anlagen - und damit auch das mögliche Gefährdungspotenzial im Hinblick auf eine potenzielle Bioaerosolemission - variiert dabei erheblich im Hinblick auf den Abluftvolumenstrom (von weniger als 100 m³/h bis hin zu mehreren 10 000 m³/h). Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die Verordnung bislang keine Unterscheidung nach Größe und Durchsatz von Nassabscheidern vornimmt und eine angemessene Bagatellgrenze für den Vollzug definiert. Dies soll mit der vorgeschlagenen Einschränkung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf Nassabscheider mit einer Größe des Abluftvolumenstroms von mehr als 1000 m³/h bewirkt werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung ist abzulehnen, da bisher keine gesicherten Erkenntnisse darüber vorliegen, dass von Nassabscheidern mit einem geringeren Luftdurchsatz ein geringeres Gefährdungspotenzial ausgeht als von Anlagen mit höherem Luftdurchsatz. Anlagen mit geringem Luftdurchsatz können genauso hoch mit Legionellen belastet sein wie Anlagen mit großem Luftumsatz. Entscheidend sind bei allen Anlagen ein hygienegerechter Betrieb und die regelmäßige Wartung. Für beides gibt es bisher keine rechtlichen Anforderungen. Zwar ist es auf Grund des geringeren Luftdurchsatzes gegebenenfalls so, dass Wassertröpfchen (Aerosole) nicht so weit getragen werden. Wirksamer Schutz der Bevölkerung vor legionellenhaltigen Aerosolen ist aber auch in unmittelbarer Nähe von Nassabscheidern erforderlich.

Wi 6. Zu § 1 Absatz 2 Nummer 8 - neu - *

Dem § 1 Absatz 2 ist folgende Nummer 8 ist anzufügen:

"8. Anlagen, die in einer Halle stehen und in diese emittieren."

Folgeänderungen:

In § 1 ist Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 6 ist das Wort "und" zu streichen.
- b) In Nummer 7 ist der Punkt am Ende durch das Wort ", und" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgesehene Ausnahmeregelung entspricht § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Referentenentwurfs und sollte beibehalten werden, da derartige Anlagen regelmäßig nicht in die Außenluft emittieren und damit kein relevantes Gefährdungspotenzial besteht.

* wird bei Annahme mit Ziffern 2 oder 3 und/oder 4 redaktionell zusammengefasst

U 7. Zu § 2 Nummer 1

In § 2 Nummer 1 sind die Wörter "Änderung der Lage oder der Beschaffenheit" durch die Wörter "Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung des Betriebs der Anlage muss auch von der Definition erfasst werden.

Wi 8. Zu § 2 Nummer 5

In § 2 Nummer 5 ist das abschließende Semikolon durch die Wörter "einschließlich der Nassabscheider, deren gereinigte Rauchgase über den Kühlturm abgeleitet werden;" zu ersetzen.

Begründung:

Werden gereinigte Abgase über Kühltürme abgeleitet, so verändert sich das Emissions- bzw. Ausbreitungsverhalten dahingehend, dass die Legionellenkonzentration am relevanten Immissionsort erheblich abnimmt. Aus diesem Grund wurden in Anlage 1 die Prüf- und Maßnahmenwerte für Kühltürme angehoben. Dies trifft gleichermaßen auch auf das Abgas von Rauchgasentschwefelungsanlagen zu, soweit das gereinigte Abgas über Kühltürme abgeleitet wird. Demzufolge ist eine Gleichbehandlung geboten.

U 9. Zu § 2 Nummer 5

Dem § 2 Nummer 5 sind die Wörter "der Einsatz drückend angeordneter Ventilatoren zur Unterstützung der Luftzufuhr ist unschädlich, soweit diese das Charakteristikum des Kühlturms nur unwesentlich beeinflussen;" anzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Naturzugkühltürmen werden auf Grund ihres Emissionsverhaltens gegenüber Verdunstungskühlanlagen u. a. andere Prüf- und Maßnahmenwerte (um den Faktor 5 erhöht) zugeordnet. Die bisher gewählte Formulierung "eine Anlage, [...] in der die Luft im Wesentlichen durch den natürlichen Zug [...] durch den Kühlturm gefördert wird" würde die Einstufung von Hybridkühltürmen, bei denen zum Teil deutlich mehr als 50 Prozent der Luftmenge durch drückend angeordnete Ventilatoren durch den Kühlturm gefördert wird, als Kühltürme im Sinne der 42. BImSchV ausschließen. Ausweislich der Begründung zu § 2 Nummer 5 sollen jedoch Hybridkühltürme Naturzugkühltürmen gleichgestellt sein, "solange diese [drückend angeordneten Ventilatoren] das Charakteristikum [des Kühlturms] nur unwesentlich beeinflussen."

U 10. Zu § 2 Nummer 15

In § 2 Nummer 15 sind nach den Wörtern "Durchführung der erforderlichen Prüfverfahren" die Wörter "in der Matrix Kühl- und Waschwasser" einzufügen.

Begründung:

Das erforderliche Prüfverfahren bzw. die zugrunde liegende Norm gilt für verschiedene Matrices, auch für gering belastete Wässer. Eine Akkreditierung beispielsweise für die Matrix Trinkwasser reicht für die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Untersuchungen nicht aus, da spezielle Kenntnisse im Umgang mit belasteten Wässern erforderlich sind (siehe auch Begründung zu § 3 Nummer 8).

U 11. Zu § 2 Nummer 19 - neu -

Dem § 2 ist folgende Nummer 19 anzufügen:

'19. "hygienisch fachkundige Person":

Person, die an einer Schulung entsprechend der Richtlinie VDI 2047 Blatt 2, Ausgabe Januar 2015, oder der Richtlinie VDI 6022 Blatt 4, Ausgabe August 2012, oder vergleichbarer Art und vergleichbaren Umfangs teilgenommen hat.'

Folgeänderungen:

a) In § 2 Nummer 18 ist der Punkt am Ende durch ein Semikolon zu ersetzen.

b) In § 18 sind die Wörter "und DIN-Normen" durch die Wörter ", DIN-Normen und VDI-Richtlinien" zu ersetzen.

Begründung:

An die Fachkenntnisse der hygienisch fachkundigen Person sollen Mindestanforderungen in Form einer Teilnahme an einer eintägigen Schulung gemäß VDI 2047 Bl. 2 oder VDI 6022 Bl. 4 oder vergleichbarer Art gestellt werden, um die für die geforderten betriebsinternen Prüfungen erforderliche Qualifikation sicherzustellen. Sofern betriebsinterne fachkundige Personen nicht zur Verfügung stehen (Bedarf für die Ausbildung wird nach Inkrafttreten der Verordnung hoch sein), können auch externe mit entsprechender Kenntnis beteiligt werden. Entsprechende Schulungen werden regelmäßig seit einigen Jahren deutschlandweit angeboten und durchgeführt.

U 12. Zu § 3 Absatz 3

§ 3 Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Anlagen nach § 1 Absatz 1 dürfen nur mit Betriebsstoffen betrieben werden, die mit den in der Anlage vorhandenen Werkstoffen verträglich sind."

Folgeänderung:

§ 19 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

- "2. entgegen § 3 Absatz 3 eine Anlage mit Betriebsstoffen betreibt, die mit den in der Anlage vorhandenen Werkstoffen nicht verträglich sind,"

Begründung:

Die Bestimmung, dass der Betreiber "sicherzustellen" habe, ist viel zu unbestimmt und auch für einen Bußgeldtatbestand ungeeignet.

- Wi 13. Zu § 3 Absatz 4,
Absatz 10 - neu -

§ 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 4 ist zu streichen.
b) Folgender Absatz 10 ist anzufügen:

"(10) Absatz 2 findet bei Bestandsanlagen keine Anwendung."

Folgeänderungen:

- a) In § 3 sind Absätze 5 bis 9 als Absätze 4 bis 8 zu bezeichnen.
b) § 19 ist wie folgt zu ändern:
aa) Nummer 3 ist zu streichen.
bb) Nummern 4 bis 15 sind als Nummern 3 bis 14 zu bezeichnen.
cc) In Nummer 3 - neu - sind die Wörter "§ 3 Absatz 4 Satz 2, Absatz 6 Satz 2 oder Absatz 7 Satz 4" durch die Wörter "§ 3 Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4" zu ersetzen.
dd) In Nummer 4 - neu - ist die Angabe "§ 3 Absatz 5 Satz 1" durch die Angabe "§ 3 Absatz 4 Satz 1" zu ersetzen.

- ee) In Nummer 5 - neu - ist die Angabe "§ 3 Absatz 6 Satz 1" durch die Angabe "§ 3 Absatz 5 Satz 1" zu ersetzen.
- ff) In Nummer 6 - neu - ist die Angabe "§ 3 Absatz 7 Satz 1, 2 oder 3" durch die Angabe "§ 3 Absatz 6 Satz 1, 2 oder 3" zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Nach § 3 Absatz 4 soll eine Gefährdungsbeurteilung für jede Anlage erstellt werden. Darin sollen auch Risiken hinsichtlich des potenziellen Schadensausmaßes und Eintrittswahrscheinlichkeiten für Gefährdungen abgeschätzt werden. Angesichts des weiten Überwachungssystems, welches die Verordnung vorsieht, ist eine solche Gefährdungsbeurteilung überflüssig. Auch ist gar nicht deutlich, wie angesichts fehlender wissenschaftlicher Erkenntnisse über Wirkungszusammenhänge eine belastbare Beurteilung erfolgen kann. Die Anforderung zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung muss deshalb gestrichen werden.

Zu Buchstabe b:

Die Verordnung stellt in § 3 Absatz 2 hohe Anforderungen an die Auslegung und Errichtung von Anlagen im Anwendungsbereich der Verordnung. Ein Bestandsschutz für bestehende Anlagen ist an keiner Stelle der Verordnung geregelt, so dass die Pflichten gemäß § 3 Absatz 2 auch bei Bestandanlagen voll angewendet werden müssten. Das macht erhebliche und kostenintensive Nachrüstungen bis zum Ersatz der Anlage notwendig, die unangemessen und bei Einhaltung der Anforderungen des Überwachungssystems auch sinnlos sind. Ein Bestandsschutz für bestehende Anlagen muss deshalb festgelegt werden.

U 14. Zu § 3 Absatz 6 Satz 3 - neu -

Dem § 3 Absatz 6 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Anlagen oder Anlagenteile, die nach Trockenlegung oder nach Unterbrechung des Nutzwasserkreislaufs für mehr als eine Woche wieder angefahren werden."

Begründung:

Werden Anlagen oder Anlagenteile nach der Trockenlegung oder nach Unterbrechung des Nutzwasserkreislaufs wieder angefahren, ist dies aus hygienischer Sicht als besonders kritisch zu beurteilen (siehe Legionellen-Ausbruch Ulm), so dass hieran zusätzliche Pflichten geknüpft werden sollen. Die Durchführung der Prüfschritte gemäß Anlage 2 unter Beteiligung einer hygienisch fachkundigen Person sowie die Dokumentation im Betriebstagebuch sollen daher auch für diese Betriebsphasen vorgeschrieben werden.

Der Änderungsvorschlag verzichtet auf die separate Definition des Begriffs "Stillstand" sowie auf die Formulierung "wieder in Betrieb genommen", die unter Umständen zu Missverständnissen und Abgrenzungsschwierigkeiten zur in der Verordnung genannten "Wiederinbetriebnahme" führen könnte. Stattdessen werden die kritischen Betriebszustände (Wiederanfahren nach Trockenlegung oder Unterbrechung des Nutzwasserkreislaufs für mehr als eine Woche) konkret benannt.

G 15. Zu § 3 Absatz 8 Satz 2 - neu -

Dem § 3 Absatz 8 ist folgender Satz anzufügen:

"Der Betreiber hat dem Labor und dem Probenehmer den Zeitpunkt einer erfolgten Biozidzugabe sowie die Menge und die Art des Biozids mitzuteilen."

Begründung:

Legionellen-Messwerten kommt im Zusammenhang mit Erkrankungs- oder Todesfällen bei Ausbruchsgeschehen (wie zum Beispiel in Warstein und Ulm) juristisch unter Umständen eine be- oder auch entlastende Funktion zu. Es ist daher von großer Bedeutung, dass Probenahme und Messmethode möglichst präzise und richtige (sowie reproduzierbare) Ergebnisse erzielen.

Das Messergebnis soll die Probe zum Zeitpunkt der Entnahme charakterisieren. Es darf nicht etwa durch ein das Ergebnis verfälschendes Absterben der Bakterien in der Zeit bis zur späteren Untersuchung im Labor beeinflusst werden. Daher muss ein gegebenenfalls noch im Kühlwasser vorhandenes wirksames Biozid zwingend nach der Probenahme sofort inaktiviert werden, um seine Wirkung aufzuheben.

Die Frage, ob die jeweilige Untersuchung durch etwaig vorhandenes Biozid gegebenenfalls falsch negativ oder falsch niedrig ausfällt, muss sich auch das

Labor stellen. Beantworten kann die Frage zum Biozideinsatz aber allein der Betreiber oder seine Beauftragten.

Da aber die Prüfung des Kühlwassers auf die Anwesenheit eines Biozids bei der Probenahme vor Ort im Einzelfall durch das Labor nicht möglich ist, besteht der Bedarf an einer Mitteilung des Betreibers über den Biozidstatus zum Zeitpunkt der Probenahme. Ohne diese Information bietet ein Laborbefund beziehungsweise Messwert alleine keine ausreichende hygienisch-mikrobiologische Beurteilungsmöglichkeit.

Auch besteht im Ausbruchsfall nicht die Zeit, jeden vorangegangenen Befund zunächst anhand der Bioziddosierungsangaben im Betriebstagebuch im Detail auf Plausibilität und Richtigkeit zu überprüfen.

Die Verpflichtung des Betreibers, Angaben zur Biozidzugabe im Betriebstagebuch zu vermerken, ist zwar bereits über Anlage 4 Nummer 11 der 42. BImSchV geregelt. Da § 12 Absatz 3 der 42. BImSchV jedoch nur vorsieht, dass der Betreiber die in das Betriebstagebuch eingestellten Angaben der zuständigen Behörde sowie im Rahmen der Überprüfung den gemäß § 14 der 42. BImSchV Beauftragten auf Verlangen vorzulegen hat, nicht aber dem Prüflaboratorium und dem Probenehmer, ist die hier vorgesehene Regelung notwendig.

U 16. Zu § 4 Absatz 1 Satz 4

§ 4 Absatz 1 Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

"Als Referenzwert heranzuziehen ist die bei der Erstuntersuchung nach § 3 Absatz 7 ermittelte Konzentration der allgemeinen Koloniezahl, jedoch nicht mehr als 10 000 KBE/Milliliter,

1. bis zur Bestimmung des Referenzwertes nach Satz 1 oder 2,
2. bei Anlagen, die bestimmungsgemäß an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb sind, oder
3. bei Anlagen, für die der Betreiber erklärt, auf die Bestimmung des Referenzwertes nach Satz 1 oder 2 zu verzichten."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Heranziehung der oben genannten Werte als Referenzwert bei Anlagen, die bestimmungsgemäß an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb sind, oder bei Anlagen, für die der Betreiber erklärt, auf die Bestimmung des Referenzwertes nach Satz 1 oder 2 zu verzichten, ist nicht nur vorläufig.

Wi 17. Zu § 4 Absatz 2 Nummer 1

In § 4 Absatz 2 Nummer 1 ist das Wort "14-täglich" durch die Wörter "alle drei Monate" zu ersetzen.

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 18

Begründung

Eine 14-tägliche betriebsinterne Überprüfung der chemischen, physikalischen oder mikrobiologischen Kenngrößen des Nutzwassers ist unangemessen. Die Verordnung zielt auf die Minderung der Legionellenkonzentration, die im dreimonatigen Abstand gemessen wird. Dieser Zeitabstand muss auch für die Messung der übrigen Kenngrößen angewendet werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung ist abzulehnen. Zwar trifft es zu, dass die Verordnung auf die Verminderung der Legionellenkonzentration zielt. Wird jedoch berücksichtigt, dass die Legionellenkonzentration sich unter günstigen Vermehrungsbedingungen (wie z. B. Temperatur, Nährstoffe, geringe Biozidkonzentration) innerhalb weniger Tage vervielfachen kann, wird deutlich, dass es sich bei der Untersuchung im dreimonatigen Abstand um ein sehr langes Intervall für die sichere Kontrolle einer mikrobiellen Belastung handelt. Um Veränderungen des hygienischen Zustands im Nutzwasser, welche ein Legionellenwachstum hervorrufen können, frühzeitig zu erkennen, ist zwingend eine regelmäßige Kontrolle des Nutzwassers anhand geeigneter Kenngrößen erforderlich.

Auch die VDI 2047 Blatt 2 sieht eine regelmäßige und systematische Kontrolle der Kreislaufwasserbeschaffenheit als unerlässlich an. Die Einhaltung des Normalzustandes hinsichtlich der allgemeinen Koloniezahl sollte demnach zweimal monatlich durch betriebsinterne Prozesskontrolle mittels Dip-Slides abgeschätzt werden. Die elektrische Leitfähigkeit muss demnach kontinuierlich oder mindestens 14-tägig bestimmt werden. Weitere chemische und chemisch-physikalische Parameter, wie pH-Wert, Gesamthärte, Chlorid, Sulfat und die Konzentration des Konditionierungsmittels sind zu bestimmen und könnten nur wenn Erfahrungen vorliegen, dass die Werte im laufenden Betrieb stabil sind, maximal in einem Abstand von zwei Monaten bestimmt werden.

Ein Abstand von drei Monaten für die Überprüfung des Nutzwassers kann weder dem Ziel Rechnung tragen, die Ausbildung von Biofilmen zu minimieren noch dem Ziel, Korrosionsschäden zu vermeiden und die Anlage für eine möglichst lange Einsatzzeit mit optimalem Wirkungsgrad betreiben zu können.

U 18. Zu § 4 Absatz 2 Nummer 1

In § 4 Absatz 2 Nummer 1 ist das Wort "14-tägig" durch das Wort "zweiwöchentlich" zu ersetzen.

Begründung:

In § 7 wird die Zeitangabe "zweiwöchentlich" für die betriebsinterne Überprüfung chemischer, physikalischer oder mikrobiologischer Kenngrößen verwendet. Diese Zeitangabe sollte in der Verordnung vereinheitlicht werden.

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 17

U 19. Zu § 5 Absatz 1

§ 5 Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Ist auf Grund einer Laboruntersuchung nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 ein Anstieg der Konzentration der allgemeinen Koloniezahl um den Faktor 10 oder mehr gegenüber dem Referenzwert festzustellen, hat der Betreiber unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu ergreifen. Ist ein Anstieg um den Faktor 100 festzustellen, hat der Betreiber darüber hinaus insbesondere Sofortmaßnahmen zur Verminderung der mikrobiellen Belastung zu ergreifen."

Folgeänderung:

In § 19 Nummer 9 sind die Wörter "§ 5 Absatz 1 Nummer 2" durch die Wörter "§ 5 Absatz 1 Satz 1 oder 2" zu ersetzen.

Begründung:

Untersuchungen des Betreibers in Bezug auf die Schwankung der allgemeinen Koloniezahl erst ab einem Faktor 100 oder mehr gegenüber dem Referenzwert werden unter Bezugnahme auf die VDI 2047 Blatt 2 als nicht sachgerecht empfunden. Eine Ursachenaufklärung und das Treffen gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen bereits bei einer Überschreitung um den Faktor 10 wird als geboten betrachtet. Sofortmaßnahmen zur Verminderung der mikrobiellen Belastung werden bei einem Anstieg um den Faktor 100 gefordert.

Wi 20. Zu § 6 Absatz 2 Nummer 3

In § 6 Absatz 2 Nummer 3 ist das Wort "wöchentlich" durch das Wort "monatlich" zu ersetzen.

Begründung:

Eine wöchentliche betriebsinterne Überprüfung des Nutzwassers bei Überschreitung des Prüfwertes 1 ist unangemessen. Die Verordnung zielt auf die Minderung der Legionellenkonzentration, die nach Überschreitung des Prüfwertes 1 monatlich gemessen wird. Dieser Zeitabstand muss auch für die Messung der übrigen Kenngrößen angewendet werden.

U 21. Zu § 7 Absatz 1

In § 7 Absatz 1 ist das Wort "oder" durch das Wort "und" zu ersetzen.

Begründung:

Bei den zweiwöchigen betriebsinternen Überprüfungen sollten neben den chemischen und physikalischen regelmäßig auch mikrobiologische Kenngrößen ermittelt werden. Da es sich bei Kühltürmen um vergleichsweise große Anlagen handelt, ist die Prüfung mikrobiologischer Kenngrößen durch eigenes Personal zumutbar und verhältnismäßig.

G 22. Zu § 7 Absatz 4 Satz 3 - neu -,
§ 12 Absatz 3 Satz 2

a) Dem § 7 Absatz 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Zusätzlich ist der mikrobiologische Untersuchungsbefund als Anlage zum Betriebstagebuch zu nehmen."

b) In § 12 Absatz 3 sind in Satz 2 nach dem Wort "Betriebstagebuch" die Wörter "samt Anlagen" einzufügen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

In Analogie zu den Anforderungen des § 15 Absatz 3 der Trinkwasserverordnung ist die alleinige elektronische Aufzeichnung von Zahlenwerten von Messergebnissen (zum Beispiel von Legionellen) aus hygienisch-mikrobiologischer Sicht nicht ausreichend.

Weder ist im elektronischen Format bei der Speicherung lediglich "der Angaben" die kurzfristige Überprüfung der Erfüllung der hohen Anforderungen hinsichtlich der Einhaltung der Untersuchungsnormen sowie der Akkreditierungserfordernisse möglich, noch sind bestimmte Details bei den Legionellenuntersuchungen als einzelne Zahl abbildbar.

Speziell im Ausbruchsfall ergibt sich für die hygienisch-mikrobiologische Bewertung die Notwendigkeit der Prüfung einer ganzen Reihe von kombinierten Anforderungen aus dem Normenwerk sowie den Akkreditierungsanforderungen für jeden Einzelwert.

Von daher enthält der Originalbefund eine Vielzahl von kombinierten Informationen, die sich schlecht auf Einzelwerte reduzieren lassen. Die Ermöglichung eines Rückgriffs auf die Originalbefunde wäre mit geringem Aufwand in Form einer Anlage zum Betriebstagebuch möglich, wie dies bei den Trinkwasseruntersuchungen gängige Praxis ist.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung zur Regelung unter Buchstabe a, wonach die mikrobiologischen Untersuchungsbefunde als Anlage zum Betriebstagebuch zu nehmen sind. Mit dieser Formulierung soll sichergestellt werden, dass sich die Aufbewahrungspflicht auch auf die Anlagen erstreckt.

U 23. Zu Abschnitt 5 Überschrift

In der Überschrift zu Abschnitt 5 sind nach dem Wort "Maßnahmenwerte" die Wörter "oder bei Störung des Betriebs" anzufügen.

Folgeänderung:

In der Inhaltsübersicht sind bei der Angabe zu Abschnitt 5 nach dem Wort "Maßnahmenwerte" die Wörter "oder bei Störung des Betriebs" anzufügen.

Begründung:

Die Forderung in § 11 nach Ursachenforschung und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs bei technischen Defekten innerhalb oder außerhalb der Anlage gilt generell für alle Anlagenarten und nicht erst bei Überschreiten der Maßnahmenwerte. Insofern sollte die Überschrift zu diesem Abschnitt ergänzt werden. Ansonsten könnte die Annahme entstehen, die Vorschrift gelte nur im Falle einer Überschreitung von Maßnahmenwerten.

U AIS 24. Zu § 13 Absatz 5

§ 13 Absatz 5 ist zu streichen.

Begründung:

Die mit der Vorschrift des Absatzes 5 beabsichtigte Vereinfachung wird nicht eintreten.

Für die zuständigen Behörden führt es zu erheblichem Arbeitsaufwand, Informationen zu Anlagen nach der 42. BImSchV, für die Angaben aus immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorliegen, aus den Akten herauszusuchen und selbst in das geplante EDV-System einzupflegen. Nach erfolgter Eingabe durch die Behörde müsste diese einem Betreiber seine Anlagen zur weiteren Bearbeitung freischalten, mit erheblichem Aufwand für das EDV-System und die Abläufe. Problematisch würde es auch werden, wenn die not-

wendigen Informationen der Genehmigungsbehörde nur teilweise vorliegen. Zudem muss die katasterführende Behörde nicht mit der Genehmigungsbehörde identisch sein, was den Koordinierungsaufwand weiter steigert.

Da es bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen mit hoher Wahrscheinlichkeit auf dem gleichen Betriebsgelände weitere Anlagen im Sinne der Verordnung gibt, ist es zumutbar, dass der Betreiber seine sämtlichen Anlagen anzeigt.

U 25. Zu § 14 Absatz 2

§ 14 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort "hat" sind die Wörter "den Sachverständigen und die Inspektionsstelle zu beauftragen," einzufügen.
- b) Nach dem Wort "Überprüfungen" sind die Wörter "zeitgleich dem Betreiber und" einzufügen.

Begründung:

Durch den Änderungsvorschlag soll sichergestellt werden, dass die Ergebnisse der Sachverständigen und der akkreditierten Stellen der zuständigen Behörde unmittelbar zugeleitet werden. Eine vergleichbare Regelung enthält z. B. auch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV) hinsichtlich der Übermittlung von Sachverständigen-Prüfberichten an die Behörde.

U 26. Zu § 14 Absatz 3

§ 14 Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Ausnahmen von der Verordnung sind bereits nach § 15 möglich. § 14 Absatz 3 kann daher gestrichen werden.

Wi 27. Zu § 15 Absatz 2 Satz 1

In § 15 Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter "für diese Anlagen der Referenzwert gemäß § 4 Absatz 1 zu bestimmen ist und der Betreiber die Laboruntersuchungen nach § 7 Absatz 2 auch auf den Parameter allgemeine Koloniezahl durchführen lässt" zu streichen.

Begründung:

In § 15 Absatz 2 wird für Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheider die Möglichkeit eröffnet, die Anwendung der für Kühltürme geltenden Regelungen zu beantragen und anstelle der Ermittlung der allgemeinen Koloniezahl die konkrete Legionellenbelastung zu ermitteln. Da die allgemeine Koloniezahl aufgrund der fehlenden Korrelation zu den gefährlichen Legionellen keine eindeutige Aussagekraft über die in der Anlage vorkommenden gefährlichen Legionellen erlaubt, ist die Verpflichtung einer zusätzlichen Ermittlung der allgemeinen Koloniezahl entbehrlich.

Wi 28. Zu § 15 Absatz 3 - neu -

Dem § 15 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers weitere Ausnahmen von den Anforderungen dieser Verordnung zulassen, wenn dies nicht den Grundsätzen der Vorsorge und Gefahrenabwehr entgegensteht. Dies gilt insbesondere für Anlagen, durch deren Betriebsführung nachweislich ein signifikantes Legionellenwachstum über die Zeit ausgeschlossen werden kann."

Begründung:

Der Anwendungsbereich der Verordnung umfasst Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider und ist sehr weit gefasst. Daher enthält die Verordnung in § 1 Absatz 2 bereits zahlreiche Ausnahmetatbestände. Allerdings sind neben den dort genannten Anlagen weitere Anlagen und

Kriterien denkbar, bei denen eine gesundheitsrelevante Verbreitung von Legionellen ausgeschlossen werden kann. Den zuständigen Behörden sollte daher die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen weitere Sachverhalte bzw. Anlagen vom Anwendungsbereich der Verordnung auszunehmen.

U 29. Zu § 17

§ 17 ist wie folgt zu fassen:

"§ 17 Informationsformate und Übermittlungswege

Die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde kann vorschreiben, dass der Betreiber für Informationen nach § 10 oder Anzeigen nach § 13, die nach dieser Verordnung der Behörde zu übermitteln sind, das von ihr festgelegte Format und den elektronischen Weg zu nutzen hat."

Begründung:

Der § 17 ist so formuliert, dass jedes Land den Umfang der elektronisch zu übermittelten Inhalte selbst bestimmen kann.

Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, wird ein online basiertes bundeseinheitliches Datenbanksystem entwickelt, in das die Betreiber die zu übermittelnden Angaben eintragen können. Damit nicht jede örtlich nach Landesrecht zuständige Behörde hierzu den Betreibern Vorgaben machen muss, soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die oberste Landesbehörde oder eine von ihr beauftragte Behörde oder Stelle diese Aufgabe zentral für das Land übernimmt.

U 30. Zu § 19 Nummer 7

§ 19 Nummer 7 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern "§ 4 Absatz 2 Nummer" ist die Angabe "1 oder" einzufügen.
- b) Nach der Angabe "§ 7 Absatz" ist die Angabe "1 oder" einzufügen.
- c) Nach dem Wort "Untersuchung" sind die Wörter "oder Überprüfung" einzufügen.
- d) Nach dem Wort "rechtzeitig" sind die Wörter "durchführt oder" einzufügen.

Begründung:

Eine nicht durchgeführte betriebsinterne Überprüfung chemischer, physikalischer oder mikrobiologischer Kenngrößen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 oder § 7 Absatz 1 sollte ebenfalls bußgeldbewehrt sein, da diese Überprüfungen elementar für die Beurteilung der Qualität der Nutzwässer sind.

AIS
Wi 31. Zu § 20

In § 20 sind die Wörter "einen Monat" durch die Wörter "sechs Monate" zu ersetzen.

Bei
Annahme
entfallen
die
Ziffern 32
und 33

Begründung:

AIS Neuanlagen und Bestandsanlagen sollen nach dem Willen der Länder in einem gemeinsamen Kataster durch die Betreiber erfasst werden. Das zu verwendende EDV-System steht noch nicht zur Verfügung. Es ist unwahrscheinlich, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung selbst eine ins Auge gefasste Minimalversion, die die Anzeige von Anlagen erlaubt, kurzfristig zur Verfügung gestellt wird.

Die vorgeschlagene Änderung soll vor allem verhindern, dass Anzeigen für Anlagen in Schriftform erstattet werden, die dann arbeitsaufwändig von den zuständigen Behörden händisch in das EDV-System übertragen werden müssten.

Wi Betreiber und Vollzugsbehörden benötigen mehr Zeit zur Vorbereitung der konkreten Umsetzung der Verordnung, insbesondere im Hinblick auf die Etablierung eines elektronischen Weges zur Erfüllung der Informationspflichten nach § 10 sowie der Anzeigepflichten nach § 13 und die zu nutzenden Datenformate. Daher sollten die Anforderungen der Verordnung später in Kraft gesetzt werden.

U 32. Hauptempfehlung zu Ziffer 33Zu § 20

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 31

§ 20 ist wie folgt zu fassen:

"§ 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 13 zwölf Monate nach Verkündung der Verordnung in Kraft."

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 33

Folgeänderung:

§ 13 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Der Betreiber einer Bestandsanlage hat diese spätestens einen Monat nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach § 20 Satz 2] der zuständigen Behörde gemäß Anlage 4 Teil 2 anzuzeigen."

Begründung:

Die Anzeigepflichten nach § 13 sollten erst zwölf Monate nach Verkündung der Verordnung in Kraft treten, um nach Abschluss des Rechtsetzungsprozesses über einen realistischen Zeitraum für die Etablierung eines elektronischen Anzeigeweges gemäß § 17 zu verfügen. Eine sofortige Umsetzung der betreffenden Anzeigepflichten würde zwangsläufig ohne geeignete IT-Lösung zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand bei den Vollzugsbehörden führen und wäre mit Medienbrüchen und Doppelarbeit verbunden.

U 33. Hilfsempfehlung zu Ziffer 32

Zu § 20

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 31
oder 32

§ 20 ist wie folgt zu fassen:

"§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 13 zwölf Monate nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Die 42. BImSchV ist eine neue Verordnung, die einen Ordnungsrahmen für Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider schafft. Es werden derzeit die Voraussetzungen geschaffen, damit die Übermittlung von Anzeigen nach § 13 mittels eines online basierten bundeseinheitlichen Datenbanksystems erfolgen kann. Um doppelten Aufwand zu vermeiden, ist das Inkrafttreten des § 13 der Verordnung zwölf Monate nach der Verkündung gerechtfertigt.

U
AIS 34. Zu Anlage 3 (Teil 1 Nummer 3)

In Anlage 3 Teil 1 Nummer 3 sind nach dem Wort "Adresse," die Wörter "Telefonnummer, Email-Adresse," einzufügen.

Begründung:

Bei der Meldung der Überschreitung des Maßnahmenwertes für Legionellen kann eine schnelle Kontaktaufnahme zwischen Behörde und Betreiber erforderlich sein. Deshalb sollten die Telefonnummer und die Email-Adresse des Ansprechpartners bekannt sein.

B

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** (U) und der **Gesundheitsausschuss** (G) empfehlen dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

- U 35. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Erfüllungsaufwand, der mit der Umsetzung der Verordnung verbunden ist, auf der Basis einer belastbaren detaillierten Bedarfsanalyse für den Verwaltungsaufwand zu ermitteln.

Begründung:

Da allein die ePRTR-Bund-Länderkooperation Sachkosten für Entwicklung, Pflege und Hosting einer Software-Lösung für die 42. BImSchV von jährlich 100 000 Euro geschätzt hat, ist der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung gemäß Abschnitt E.3 deutlich zu niedrig kalkuliert worden. Erst eine Anwendung des "Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung" auf alle Aspekte des behördlichen Handelns könnte belastbare Ergebnisse hinsichtlich des Sach- und vor allen Dingen des Personalkostenaufwands der 42. BImSchV liefern.

- G 36. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass für die Probenahme und die Untersuchung zur Bestimmung der Legionellen Empfehlungen des Umweltbundesamtes zeitnah zum Inkrafttreten der 42. BImSchV veröffentlicht werden, die in Bezug auf die Probenahme insbesondere auch Empfehlungen zur Anwendung des geeigneten Mittels zur Neutralisierung der eingesetzten Biozide geben. Die Bundesregierung wird gebeten, ein hierzu notwendiges Forschungsprojekt zu initiieren.

Begründung:

In § 3 Absatz 8 der 42. BImSchV wird festgelegt, dass der Betreiber die Laboruntersuchungen und die dafür erforderlichen Probenahmen jeweils von einem akkreditierten Prüflaboratorium durchführen zu lassen hat. Sowohl die Probenahme als auch die Untersuchung zur Bestimmung der Legionellen sind nach genormten Verfahren, unter Berücksichtigung gegebenenfalls vorliegender Empfehlungen des Umweltbundesamtes, durchzuführen.

Es ist von großer Bedeutung, dass Probenahme und Messmethode möglichst präzise und richtige (sowie reproduzierbare) Ergebnisse erzielen. Das Messergebnis soll die Probe zum Zeitpunkt der Entnahme charakterisieren. Es darf nicht etwa durch ein das Ergebnis verfälschendes Absterben der Bakterien in der Zeit bis zur späteren Untersuchung im Labor beeinflusst werden. Daher muss ein gegebenenfalls noch im Kühlwasser vorhandenes wirksames Biozid zwingend nach der Probenahme sofort inaktiviert werden, um seine Wirkung aufzuheben.

Es ist eine unbekannte Zahl von Bioziden und Biozidkombinationen im Einsatz. Derzeit gibt es zumindest für nicht-oxidierende Biozide keine validierten Methoden zur Biozidinaktivierung für die Anwendung bei der Probenahme von Kühlwasser. Ein Neutralisationsmittel ist nur dann geeignet, wenn es neben der beabsichtigten Neutralisationswirkung in der erforderlichen Zielkonzentration selbst weder eine hemmende noch fördernde Wirkung auf das Legionellenwachstum aufweist. Die Durchführung eines Forschungsprojekts zur Untersuchung, welche Inaktivierungsmittel für die gängigen Biozide und Biozid-Kombinationen in welchen Konzentrationen eingesetzt werden können und welchen Einfluss dies gegebenenfalls auf die Messergebnisse hat, ist daher notwendig.

Die Angabe des Neutralisationsmittels und seine Dosierung sollte zusammen mit dem Untersuchungsergebnis im jeweiligen Befund vom Labor angegeben werden.

Um die verlässliche Umsetzung der notwendigen Neutralisierung bei einer Probenahme zu gewährleisten, sollten dieses Vorgehen sowie die geeigneten Neutralisierungsmittel in einer Empfehlung des Umweltbundesamtes beschrieben werden.